

# **Hausordnung für das Gemeinschaftshaus Reeldorf**

---

## **1. Eigentum, Verwaltung und Hausrecht**

a) Das Gemeinschaftshaus im Gemeindeteil Reeldorf befindet sich im Eigentum der Gemeinde Frensdorf. Deshalb übt kraft Gesetzes der Erste Bürgermeister das Hausrecht aus. Er kann das Hausrecht nach eigenem Ermessen wie folgt übertragen:

- Für die Räume der Freiwilligen Feuerwehr  
...auf den 1. Kommandanten bzw. den 1. Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Reeldorf
- Für die Jugendräume im Keller  
...auf eine Person seines Vertrauens
- Für das Obergeschoss  
...auf den 1. Vorstand des Musikvereins bzw. eine weitere Person seines Vertrauens
- Für das Vereinszimmer  
...auf Personen seines Vertrauens

b) Das Hausrecht beinhaltet auch das Aussprechen eines Hausverbotes. Spricht dieses nicht der Erste Bürgermeister aus, ist er umgehend zu informieren.

## **2. Nutzung des Gemeinschaftshauses**

a) Das Nutzungsrecht für die Feuerwehrräume wird der FF Reeldorf übertragen.  
Das Nutzungsrecht für die Jugendräume regelt die Nutzungsordnung.  
Das Nutzungsrecht für das Obergeschoss wird dem Musikverein Frensdorf u. U. e. V. übertragen.

b) Die Fahrzeughalle, die Küche und der Schulungsraum im Erdgeschoss sowie das Büro und die WC's im Kellergeschoss werden von der FF Reeldorf genutzt.

c) Die Jugendräume im Kellergeschoss stehen den Jugendlichen zur Verfügung. Es gilt die jeweils gültige Nutzungsordnung, in der Näheres über die Nutzung dieser Räume geregelt ist.

d) Das Obergeschoss mit allen Räumen wird vornehmlich vom Musikverein Frensdorf genutzt.

e) Der große Saal und die WC's im Obergeschoss können auch anderweitig von anderen Vereinen bzw. Institutionen oder Gruppen nah vorheriger Absprache mit dem Musikverein in Zusammenarbeit mit der Gemeinde oder der beauftragten Person genutzt werden.

- f) Das Vereinszimmer kann von den örtlichen Vereinen bzw. Institutionen der Gemeinde Frensdorf genutzt werden.
- g) Die Nutzung des Gebäudes oder einzelner Räume durch Privatpersonen ist nicht gestattet.
- h) Durch die Nutzungen darf keine Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehr entstehen.
- i) Die Gemeinde behält sich die Nutzung zu gemeindlichen Zwecken vor, nimmt dabei jedoch Rücksicht auf Veranstaltungen der anderen Nutzungsberechtigten.

### **3. Nutzungsbestimmungen**

- a) Mit der Übergabe des Schlüssel wird die Verantwortung für die Räumlichkeiten bis zur Rückgabe auf den Schlüsselempfänger übertragen. Der Schlüsselempfänger haftet für den ausgehändigten Schlüssel und zeigt den Verlust umgehend dem Ersten Bürgermeister an.
- b) Schäden, die vor der Nutzung festgestellt werden, sind umgehend beim zuständigen Verantwortlichen für die jeweilige Nutzung (siehe 2.) zu melden.
- c) Der Schlüsselempfänger hat darauf zu achten, dass Schäden an Räumlichkeiten und Inventar möglichst vermieden werden. Trotzdem durch die Benutzung auftretende Beschädigungen oder Zerstörungen hat der Schlüsselempfänger umgehend beim Ersten Bürgermeister zu melden bzw. für das Hausrecht zuständigen Person.
- d) Für die Zeit der Nutzung ist der Schlüsselempfänger für die Sicherheit der genutzten Räume und auch der Zugänge zum Gebäude verantwortlich.
- f) Das Rauchen ist im Gemeinschaftshaus verboten.
- g) Ruhestörungen sind zu vermeiden.
- h) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

### **4. Übergabe nach Veranstaltungen**

Nach genehmigten Veranstaltungen ist dafür zu sorgen, dass:

- Die Räume so sauber hinterlassen werden, wie sie vor der Benutzung übergeben wurden (evtl. Fußboden feucht wischen, WC reinigen etc.)
- Leergut aufräumen
- Der Geschirrspüler muss ausgeräumt werden
- Der Müll muss abtransportiert werden
- Hand- und Geschirrtücher müssen gewaschen werden, wenn nicht eigene Tücher verwendet worden sind

## **5. Nutungsgebühren**

Nutungsgebühren werden nicht erhoben.

## **6. Sonstiges**

Der Erste Bürgermeister wird kraft Gesetzes vom Zweiten Bürgermeister vertreten. Sind in eiligen Fällen beide zur Entscheidung verhindert, gehen die Befugnisse nach dieser Hausordnung auf den Gemeinderat Klaus Bayer vorübergehend über. Die Gemeinde Frensdorf behält sich Änderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung vor.

Frensdorf, 19.09.2007

Jakobus Kötzner

Erster Bürgermeister

### **Hinweis:**

Diese Hausordnung wurde am 10.09.2007 vom Gemeinderat der Gemeinde Frensdorf beschlossen, am 19.09.2007 vom 1. Bgm. Jakobus Kötzner ausgefertigt und im Mitteilungsblatt vom 28.09.2007 bekannt gemacht.